Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Grundregel ... 134
§ 2 Rechtsgrundlagen ... 134
§ 3 Umfang der Rechtsprechung ... 134
§ 4 Autonomie in der Rechtsprechung ... 135

II. VERFAHRENSORDNUNG

1. ALLGEMEINER TEIL ... 136
§ 5 Parteien ... 136
§ 6 Rechtsorgane ... 136
§ 7 Sportgerichte ... 136
§ 8 Verbandsgericht ... 137
§ 9 Fristenregelung und Schriftverkehr ... 137
§ 10 Verjährung ... 137

2. EINLEITUNG VON VERFAHREN ... 138
§ 11 Anträge ... 138
§ 12 Vorermittlungen ... 138
§ 13 Einspruch ... 139
§ 14 Beschwerde ... 139
§ 15 Strafantrag ... 140

3. STRAFANORDNUNGEN ... 141
§ 16 Rechtliches Gehör ... 141
§ 16a Strafanordnung des Staffelleiters ... 141
§ 16b Strafanordnung der Geschäftsstelle ... 142
§ 16c Strafanordnungen des Schiedsrichterausschusses ... 142
§ 16d Strafanordnungen des Qualifizierungsausschusses ... 143
§ 17 Inhalt und Widerspruch ... 143

4. GERICHTLICHES VERFAHREN ... 143
§ 18 Rechtliches Gehör ... 143
§ 19 Einstweilige Verfügung ... 144
§ 20 Besetzung des Gerichts ... 144
§ 21 Einzelrichterentscheidungen ... 144
§ 22 Mündliche Verfahren ... 144
§ 23 Gerichtssprache ... 145
§ 24 Öffentlichkeit ... 145
§ 25 Sitzungsordnung ... 145
§ 26 Verhandeln in Abwesenheit ... 145
§ 27 Entscheidungen ... 146
§ 28 Rechtsmittelbelehrung ... 146

5. RECHTSMITTEL ... 147
§ 29 Rechtsmittel ... 147
§ 30 Berufung ... 147
§ 31 Widerspruch gegen einstweilige Verfügungen ... 148
§ 32 Wiederaufnahme von Verfahren ... 148
§ 32a Gnadengesuch ... 148

6. KOSTEN 148
§ 33 Kosten 148
§ 34 Gebühren 149
§ 35 Auslagen 150

7. VOLLZUG DER ENTSCHEIDUNGEN 150
§ 36 Zahlungsfrist 150
§ 37 Vereinshaftung 150
§ 38 Zuständigkeit 150
§ 39 Säumnis 150

III. STRAFORDNUNG

1. ALLGEMEINER TEIL 151
§ 40 Strafformen und Nebenfolgen 151
§ 41 Anwendung 152
§ 41a Bewährung 152

2. BESONDERER TEIL 153
§ 42 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende 153
§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften 154
§ 43a Strafen bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls 156
§ 43b Strafen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht 158
§ 44 Strafen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter 158
§ 45 Diskriminierung 159

IV. INKRAFTTRETEN
§ 46 Inkrafttreten 161

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Grundregel

Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) mit dem ihm angehörenden Kreisfußballausschüssen (KFA), deren Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder, sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Rechtsprechung sind die Satzung und die Ordnungen des Thüringer Fußball-Verbandes sowie jene des Deutschen Fußball-Bundes und seiner dem Thüringer Fußball-Verband übergeordneten Mitgliedsverbände sowie die Fußballregeln, soweit der Thüringer Fußball-Verband keine gesonderten Regelungen getroffen hat. Im Zweifel haben Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Mitgliedsverbände Vorrang gegenüber denen nachgeordneter Mitgliedsverbände.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

(1) Der Rechtsprechung unterliegen alle am Spielbetrieb des Verbandes beteiligten und anwesenden natürlichen und juristischen Personen.

(2) Die Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben und ihrer Zuschauer/ Anhänger verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadion-/Sportplatzbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

(3) Die Rechtsprechung umfasst:

a) Ahndung aller Formen unsportlichen und grob unsportlichen Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen,

b) Ahndung aller Formen fremdenfeindlicher, rassistischer, politischer, extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen,

c) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen, die Richtlinien und die Durchführungsbestimmungen des Thüringer Fußball-Verbandes und der Kreisfußballausschüsse sowie gegen die Fußballregeln,

d) Überprüfung von Entscheidungen der Organe des Thüringer Fußball-Verbandes auf Landes- und Kreisebene und ihrer Ausschüsse,

e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Fußball-Verbandes spielen,

f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Fußballausschüssen des Thüringer Fußball-Verbandes.

(4) Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen, sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen Vereinen und aus Schadenersatzangelegenheiten wegen Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des Thüringer Fußball-Verbandes. Diesbezüglich kann jedoch der Schlichter angerufen werden.

(5) Bei Spielern, die in einem anderen Landesverband bzw. anderem Land unberechtigt spielen, erfolgt die Ahndung über den Verband, bei welchem die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Vergehens vorliegt.

§ 4 Autonomie in der Rechtsprechung

Der Thüringer Fußball-Verband und die Kreisfußballausschüsse, deren Vereine und Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 3 RuVO.

II. VERFAHRENSORDNUNG

1. ALLGEMEINER TEIL

§ 5 Parteien

(1) Parteien eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind ausschließlich Antragsteller und vom Antrag Betroffene.

(2) Antragsteller und vom Antrag Betroffene können grundsätzlich alle in § 3 Abs. 1 RuVO Genannten sein.

(3) Insoweit Parteien vertreten werden bzw. vertreten werden müssen, haben die Vertreter ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen der Rechtsorgane durch Überreichung einer Vollmachturkunde im Original, die durch einen Berechtigten erstellt ist, nachzuweisen. Vertreter von Vereinen haben auf Verlangen der Rechtsorgane ihre Legitimation zusätzlich durch Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges nachzuweisen. Zusätzlich wird auf § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen.

§ 6 Rechtsorgane

(1) Rechtsorgane sind:

a) das Verbandsgericht des Thüringer Fußball-Verbandes,

b) das Sportgericht des Thüringer Fußball-Verbandes und die Sportgerichte der Kreisfußballausschüsse,

(2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem natürlichen Rechtsempfinden unterworfen und dürfen keine Rechtsauskunft geben.

(3) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstanden sind. Gleiches gilt für den Thüringer Fußball-Verband.

§ 7 Sportgerichte

(1) Die Sportgerichte entscheiden als erste Instanz in allen Fällen des § 3 RuVO, es sei denn, die Betroffenen haben einer Strafanordnung gemäß §§ 16 ff. RuVO nicht widersprochen.

(2) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Sportgerichte wird grundsätzlich durch die Spielklasse der Mannschaft des Antragstellers bzw. der Mannschaft des vom Antrag Betroffenen bestimmt, in deren Spielbetrieb die Ursache für das Verfahren liegt. Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen am Verfahren beteiligt, ist das Sportgericht der höherklassigen Mannschaft zuständig.

(3) Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung von Organen oder Ausschüssen des TFV auf Landesebene bzw. deren bevollmächtigter Vertreter ergibt sich unabhängig von der Regelung in § 7 Abs. 2 RuVO die Zuständigkeit des Sportgerichtes des TFV. Handelt es sich um eine Entscheidung auf Kreisebene ist das Sportgericht des jeweiligen Kreisfußballausschusses zuständig.

(4) Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens ein Sachverhalt, der gemäß § 44 RuVO geahndet werden soll, wird die Zuständigkeit durch die Leistungsklasse des Schiedsrichterbeobachters, Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten bestimmt.

(5) Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens eine Streitigkeit über das Bestehen einer Spielberechtigung, ist das Sportgericht des TFV zuständig.

(6) In Angelegenheiten, bei denen Mannschaften verschiedener Landesverbände bzw. Fußballkreise beteiligt sind, entscheiden die jeweils übergeordneten Sportgerichte.

§ 8 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Thüringer Fußball-Verbandes. Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind sportrechtlich nicht anfechtbar.

(2) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Sportgerichte, soweit diese angefochten werden.

(3) Das Verbandsgericht ist zuständig als Schlichter im Sinne des § 13 Abs. 3 und § 23 Ziffer 7 Abs. 4 der Spielordnung sowie § 7 Abs. 2 der Finanzordnung.

§ 9 Fristenregelung und Schriftverkehr

(1) Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis.

(2) Fristgebundener Schriftverkehr muss innerhalb der jeweiligen Frist dem Empfänger zugegangen sein. Zum Beweis für einen fristgemäßen Zugang sind ausschließlich zulässig:

- der Nachweis einer schriftlichen Bestätigung des Empfängers über den rechtzeitigen Zugang,
- der Nachweis eines Faxes innerhalb der Frist bei einer Übermittlung per Fax,
- der Nachweis der Einstellung einer Nachricht in das E-Postfach innerhalb der Frist.

Andere Beweismittel, insbesondere die Beibringung von Zeugen für den Beweis des Einwurfes eines Schriftstückes in den Briefkasten des Empfängers sowie Freistempler sind für den Nachweis der Einhaltung von Fristen unzulässig.

(3) Für fristgebundene Zahlungen ist der Nachweis der vollständig ausgeführten Buchung zu erbringen. Dies hat grundsätzlich durch eine Übersendung einer Kopie des die Zahlung ausweisenden Kontoauszuges, der einen Zahlungszeitpunkt innerhalb der Frist ausweist, zu erfolgen.

(4) Bei Fristversäumnis kann einer Partei auf ihren Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(5) Entzieht sich eine Partei durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.

(6) Verfahren vor den Rechtsorganen sollen kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrer Einleitung, abgeschlossen werden.

§ 10 Verjährung

(1) Vergehen, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Begehung und dem Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt. Das gilt nicht für Manipulationen jeglicher Art. Hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

(2) Vergehen, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine andere Spielwertung noch einen Punktabzug zur Folge haben.

2. EINLEITUNG VON VERFAHREN

§ 11 Anträge

(1) Die Rechtsorgane des Thüringer Fußball-Verbandes werden nur auf schriftlichen Antrag, oder – aber nur soweit es um Vorfälle gemäß § 45 RuVO geht – von Amts wegen tätig.

(2) Es sind folgende ausschließlich an die Rechtsorgane zu stellenden Anträge möglich:

a) der Einspruch
b) die Beschwerde
c) der Strafantrag

(3) Antragsberechtigt sind, soweit nicht gesondert anderweitig bestimmt, die unter § 5 RuVO benannten möglichen Parteien. Einzelmitglieder sind jedoch nur über ihren Verein antragsberechtigt.

(4) Insoweit Parteien bei Stellung des Antrags vertreten werden bzw. vertreten werden müssen, hat der Vertreter seine Vertretungsberechtigung entsprechend § 5 Abs. 3 RuVO nachzuweisen. Eine Übersendung von Kopien geeigneter Unterlagen genügt zunächst im Rahmen der Antragstellung.

(5) Anträge von Vereinen an Rechtsorgane sind entweder über das E-Postfach oder auf unterschriebenem Kopfbogen des Vereins zu stellen.

(6) Auf die Verfahrenskosten ist durch die antragstellende Partei ein Verfahrenskostenvorschuss gemäß § 33 Abs. 3 RuVO einzuzahlen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Der Verfahrenskostenvorschuss ist vor Ablauf der jeweils bestehenden Antragsfrist einzuzahlen. Der Nachweis über die Zahlung soll dem Antrag beigefügt werden.

(7) Eine falsche Bezeichnung des Antrages bedeutet nicht Rechtsverlust. Anträge sind zu begründen.

(8) Gestellte Anträge können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last.

(9) Soweit die Rechtsorgane von Amts wegen tätig werden, haben sie einen für den Strafantrag Zuständigen von der Verfahrenseinleitung zu informieren. Dieser hat dann wie bei einem eigenen Strafantrag zu verfahren und ist automatisch Partei des Verfahrens als Strafantragsteller.

(10) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

(11) Wurde durch ein Organ des TFV oder eines KFA oder einen seiner Ausschüsse bereits ein Strafantrag gestellt, so kann durch ein anderes Organ oder einen Ausschuss ein Antrag auf Verfahrensbeteiligung beim zuständigen Gericht gestellt werden.

§ 12 Vorermittlungen

Der Präsident des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. die Vorsitzenden der Kreisfußballausschüsse können den zuständigen Spielausschuss bzw. Staffelleiter mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

§ 13 Einspruch

(1) Ein Einspruch kann bezüglich der Wertung von Spielen und unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren" oder „unentschieden" mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat,

b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht,

c) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,

d) Mitwirkung eines gedopten Spielers,

e) Spielmanipulation.

(2) Wird einem Einspruch stattgegeben, ist das Spiel grundsätzlich

- in Fällen des Abs. 1 a) und 1 b) neu anzusetzen,
- in Fällen der Abs. 1 c) und 1 d) für den Einspruchsführer mit 2:0 Toren als gewonnen und für den Einspruchsgegner mit 0:2 Toren als verloren zu werten und
- in Fällen des Abs. 1 e) für den Fall, dass ein Spieler, Trainer oder sonstiger Verantwortlicher des Spielgegners für die Spielmanipulation verantwortlich oder mitverantwortlich war, für den Einspruchsführer mit 2:0 Toren als gewonnen und für den Einspruchsgegner mit 0:2 Toren als verloren zu werten und ansonsten neu anzusetzen, wobei eine Wertung oder Neuansetzung in der Regel nicht erfolgen soll, wenn ausschließlich ein Einfluss auf die Höhe des Spielergebnisses vorliegt, nicht jedoch auf den Ausgang des Spiels.

(3) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs und die Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO beträgt sieben Tage.

(4) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch ergibt sich nach § 7 RuVO.

§ 14 Beschwerde

(1) Eine Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen von Organen und Ausschüssen des Thüringer Fußball-Verbandes, mit Ausnahme jener der Rechtsorgane zulässig.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde nach § 14 Abs. 1 RuVO und die Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO beträgt sieben Tage nach Bekanntwerden der Maßnahme. Spätestens jedoch ist sie drei Monate nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

(3) Außerdem ergibt sich eine gesonderte Zulässigkeit einer Beschwerde gegen eine ausgesprochene Verwarnung und gegen einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen (§ 29 der Spielordnung), aber ausdrücklich nur dann, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines Fehlentscheides des Schiedsrichters, ist die Beschwerde zurückzuweisen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde nach § 14 Abs. 3 RuVO und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt drei Tage.

(5) Die Zuständigkeit für Beschwerden richtet sich nach § 7 RuVO.

§ 15 Strafantrag

(1) Ein Strafantrag ist bei Verstößen gegen die unter § 2 RuVO genannten Rechtsgrundlagen zu stellen. Der Strafantrag hat den oder die Betroffenen, die Tat, die zur Last gelegt wird, die Zeit ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen. Zudem sind die bisherigen Feststellungen zum Sachverhalt darzustellen und alle vorliegenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Antragsberechtigt sind mit Ausnahme der Rechtsorgane nur die Organe des Thüringer Fußball-Verbandes und ihre Ausschüsse bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

(3) Ein Strafantrag ist möglichst innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes an das zuständige Rechtsorgan zu stellen.

3. STRAFANORDNUNGEN

§ 16 Rechtliches Gehör

Vor Erlass einer Strafanordnung sind die Betroffenen, bis auf die Fälle der geregelten Ausnahmen, zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern.

§ 16a Strafanordnung des Staffelleiters

(1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,

a) nach Feldverweisen bzw. wegen unsportlichem Verhalten vor, während und unmittelbar nach einem Spiel, welches im amtlichen Spielbericht vermerkt ist, wenn keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist,

b) wegen des ersten und zweiten Nichtantrittes in einem Spieljahr gemäß § 23 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,

c) wegen des ersten und zweiten Spielabbruchs in einem Spieljahr gemäß § 15 Ziffer 14 Abs. 2 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,

d) wegen der Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen gemäß § 15 der Satzung, wenn keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist,

e) wegen geringer Mängel der Spielberechtigung (mangelndes oder nicht zeitgemäßes Lichtbild) gemäß § 5 Ziffer 3 Abs. 3 der Spielordnung,

f) wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen von Technischen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen gemäß den dortigen Bestimmungen zum Strafmaß,

g) wegen fehlender Nachwuchsmannschaften gemäß § 4 Ziffer 2 der Spielordnung, wenn das Regelstrafmaß ausgesprochen werden soll.

h) wegen falscher Eintragungen im Spielbericht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lizenzpflicht,

i) wegen der Nichterfüllung der Meldepflicht von Spielergebnissen bzw. die Nichtnutzung des DFB-Liveticker,

j) wegen der Nichtnutzung des E-Spielberichtes sowie wegen Verstößen gegen die in § 17 der Spielordnung geregelten Pflichten zum Einsatz und zur ordnungsgemäßen Handhabung des E-Spielberichts,

k) wegen leichter wiegender Verstöße gegen die in § 18 der Spielordnung geregelten Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

(2) Jeder Betroffene kann innerhalb von drei Tagen nach einem Ereignis gemäß Abs. 1 a) bis f) eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Es ist zu beachten, dass diese im Rahmen des Strafanordnungsverfahrens des Staffelleiters nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn diese rechtzeitig vor Ausfertigung der Strafanordnung beim Staffelleiter vorliegt.

(3) Der Vorsitzende des Spielausschusses, der Vorsitzende des Jugendausschusses bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist berechtigt, die vorstehend benannten Befugnisse in Vertretung des Staffelleiters auszuüben.

§ 16b Strafanordnung der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist durch den Geschäftsführer ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen, bei

a) Passangelegenheiten
   - wegen falscher Angaben bei der Beantragung einer Spielerlaubnis
   - wegen der Beantragung einer Spielerlaubnis für mehr als einen Verein in einer Wechselperiode
   - wegen fehlender notwendiger Angaben nach der Abmeldung eines Spielers

b) Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen über die Nutzung der E-Postfächer

(2) In einer Strafanordnung kann der Geschäftsführer anordnen:

a) Verwarnung
b) Geldstrafen bis 100,- €

§ 16c Strafanordnungen des Schiedsrichterausschusses

(1) Jeder Vorsitzende eines Schiedsrichterausschusses bzw. dessen Stellvertreter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung gemäß den nachfolgenden Absätzen zu erlassen.

(2) Gegenüber Schiedsrichtern können Strafanordnungen erlassen werden

a) wegen unbegründeten Absagens von Spielleitungen und Nichtantrittes zum Spiel,
b) wegen verspäteten Absagens oder Anreisens ohne ausreichenden Grund,
c) wegen Missbrauches des Schiedsrichterausweises
d) wegen unentschuldigten Fernbleibens von den Lehrabenden und Fortbildungsveranstaltungen,
e) wegen Missachtung der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses
f) wegen fehlender oder mangelnder Berichterstattung
g) wegen Verstößen gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb
h) wegen Nichterfüllung der Mindestanzahl von zu leitenden Spielen
i) wegen falscher Abrechnungen.

Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei nach der Spielklasse in welcher der Schiedsrichter im betreffenden Spieljahr Spiele leitet, bezogen auf die höchste für den Schiedsrichter zutreffende Spielklasse.

(3) In einer Strafanordnung gegenüber Schiedsrichtern kann angeordnet werden:

a) Verwarnung
b) befristete Nichtansetzung bis zu vier Wochen
c) Anordnung der Rückerstattung ungerechtfertigt erhobener Kosten
d) Rückversetzung in eine niedere Leistungsklasse
e) Anordnung der Nichtanrechenbarkeit auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins
f) Streichung von der Schiedsrichterliste.
g) Geldstrafen bis 150,00 €

(4) Gegenüber Vereinen können Strafanordnungen wegen Nichterfüllung der Schiedsrichtersolls im 1. Jahr gemäß § 43a RuVO erlassen werden.

(5) In einer Strafanordnung gegenüber Vereinen kann angeordnet werden:

a) Verwarnung

b) Geldstrafen gemäß § 43a RuVO

§ 16d Strafanordnungen des Qualifizierungsausschusses

(1) Jeder Vorsitzende eines Qualifizierungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung gemäß den nachfolgenden Absätzen zu erlassen.

(2) Gegenüber Vereinen können Strafanordnungen wegen Verstößen gegen die Lizenzpflicht gemäß § 43b RuVO erlassen werden.

(3) In einer Strafanordnung gegenüber Vereinen können Geldstrafen gemäß § 43b RuVO angeordnet werden.

§ 17 Inhalt und Widerspruch

(1) Eine schriftliche Strafanordnung enthält den Tag und den Ort des Ereignisses, den Tatvorwurf, eine Anordnung zur Ahndung des Verstoßes (Strafmaß), eine Anordnung zu den Verfahrenskosten und eine Belehrung gemäß § 17 Abs. 3 RuVO. § 29 RuVO (Rechtsmittel) gilt analog.

(2) Eine Strafanordnung ist den Betroffenen möglichst innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes bzw. nach dem Eingang der Stellungnahmen zuzustellen.

(3) Einer Strafanordnung kann durch die Betroffenen kostenfrei widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird einer Strafanordnung innerhalb von sieben Tagen nicht schriftlich widersprochen, entspricht diese einem rechtskräftigen Urteil des zuständigen Sportgerichts und entfaltet dessen Wirkung. Wird einer Strafanordnung schriftlich widersprochen, hat der Strafanordnende unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen. Hierfür genügt es, die Strafanordnung, den Widerspruch und alle vorliegenden Unterlagen zu übersenden.

(4) Die Frist nach § 15 Abs. 3 RuVO beginnt bei Durchführung eines Strafanordnungsverfahrens erst mit Erhalt des Widerspruchs. § 5 Abs. 3 und § 9 RuVO gelten analog.

(5) Der Widerspruch kann bis zur Entscheidung des Sportgerichts zurückgenommen werden. Wird der Widerspruch zurückgenommen, entfaltet die ursprüngliche Strafanordnung die Wirkung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RuVO. Mit der Erklärung der Rücknahme des Widerspruchs ist das Verfahren beendet. Sollten bis zur Rücknahme des Widerspruches Auslagen gemäß § 35 RuVO angefallen sein, hat diese der Zurücknehmende zu erstatten. Gebühren gemäß § 34 RuVO sind nicht zu entrichten.

4. GERICHTLICHES VERFAHREN

§ 18 Rechtliches Gehör

(1) Wurde ein Strafanordnungsverfahren nach §§ 16 ff. RuVO durchgeführt, ist bereits im Rahmen dieses Verfahrens rechtliches Gehör gewährt worden.

(2) Über die Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen eine schriftliche Stellungnahme an das Rechtsorgan abzugeben oder abgeben zu lassen und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Die Frist kann in Ausnahmefällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 19 Einstweilige Verfügung

(1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs, eine schriftliche begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

(2) Die Anordnung erfolgt durch Beschluss.

§ 20 Besetzung des Gerichts

(1) Das Rechtsorgan entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert.

(2) Vorsitzender, Beisitzer und Einzelrichter dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken. Ansonsten gelten Sportrichter als unbefangen.

(3) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan selbst, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

(4) Mitglieder von Rechtsorganen des Deutschen Fußball-Bundes, seiner Mitgliedsverbände und der Kreisfußballausschüsse, sind als Vertreter für eine Partei nicht zugelassen.

(5) Werden alle Mitglieder eines Sportgerichtes als befangen abgelehnt, ist die Sache dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorzulegen. Stellt er fest, dass alle Mitglieder befangen sind, beauftragt er ein anderes Sportgericht mit der weiteren Durchführung des Verfahrens. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nur einzelne Mitglieder des Sportgerichtes befangen sind und dieses ohne sie nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(6) Die Mitglieder eines Rechtsorgans können sich ohne Antrag einer Partei nicht für befangen erklären.

§ 21 Einzelrichterentscheidungen

Bei dem Sportgericht ist die Einzelrichterentscheidung zulässig. Diese wird ausschließlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende des Sportgerichts oder dessen Vertreter können einem Mitglied des Sportgerichts hierzu die Sache zur Entscheidung übertragen.

§ 22 Mündliche Verfahren

(1) Insofern das Rechtsorgan eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder dies ausdrücklich durch die Parteien beantragt wird, bestimmt das Rechtsorgan den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt gegeben werden. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden.

(2) Zum Verlauf der Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Der Vorsitzende gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge bzw. zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Im Anschluss berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Nach Abschluss der Beratung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist die Entscheidung vom Vorsitzenden zu verkünden und zu begründen.

(4) Insoweit Parteien vertreten werden bzw. vertreten werden müssen (siehe § 5 Abs. 3 RuVO), sind in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter je Partei zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Vertreter zugelassen werden.

(5) Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen zulässigen Beweismitteln geschehen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig. Erforderlichenfalls kann auch eine telefonische Befragung durch das Rechtsorgan während der Verhandlung vorgenommen werden.

§ 23 Gerichtssprache

(1) Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt.

(2) Parteien bzw. deren Vertreter, welche die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.

§ 24 Öffentlichkeit

(1) Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder von Vereinen des Deutschen Fußball-Bundes und seiner Mitgliedsverbände auf allen Ebenen. Der Nachweis der Mitgliedschaft kann gefordert werden.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, aber auch über die Regelung des Abs. 1 hinaus erweitert werden, dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Teilnahme von Medienvertretern.

§ 25 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Vorsitzenden des Rechtsorgans als Strafe die Verwarnung oder eine Geldstrafe bis 100,00 € verhängt bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Rechtsmittel dagegen sind nicht zulässig.

§ 26 Verhandeln in Abwesenheit

(1) Bleibt eine Partei bzw. deren Vertreter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.

(2) Weist der Nichterschienene innerhalb von sieben Tagen die Schuldlosigkeit an seinem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragt die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.

(3) Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

§ 27 Entscheidungen

(1) Verfahren enden mit Urteilen oder nicht anfechtbaren verfahrensbeendenden Beschlüssen des Rechtsorgans in der Sache. Diese müssen enthalten:

a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung
b) die Bezeichnung der Entscheidung
c) der Antragsteller und Antragsgegner
d) das Datum der Entscheidungsfindung
e) die Verfahrensart und der Tag der Verhandlung
f) im Urteilstenor der Gegenstand des Verfahrens
g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
h) die Entscheidungsgründe, vorbehaltlich § 28 Abs. 3 RuVO
i) die Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

(2) Bei erwiesener Unschuld ist durch Urteil freizusprechen. Bei geringfügigem Verschulden oder aufgetretenen Verfahrenshindernissen kann das Verfahren mit Zustimmung der Parteien durch einen verfahrensbeendenden Beschluss eingestellt werden. Dieser kann mit Auflagen, Bedingungen bzw. den Hinweis, dass im Wiederholungsfall Bestrafung droht, versehen werden.

(3) Sollte zwischen den Parteien eine Einigung bezüglich des Gegenstandes des Verfahrens zustande kommen (Vergleich), kann das Rechtsorgan, diese zum Gegenstand eines verfahrensbeendenden Beschlusses machen. Vergleiche sind in Verfahren nach §§ 15 bis 17 RuVO nicht möglich.

(4) Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind von den beteiligten Sportrichtern bzw. dem Einzelrichter zu unterschreiben. Dies gilt nicht für die Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.

(5) Die Entscheidungen sind den Parteien per Einschreiben oder durch Einstellung in das elektronische Postfach zuzustellen.

(6) Alle abschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane einschließlich der Verfahrenseinstellungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatten, sind innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung dem Kontrollausschuss des Deutschen Fußball-Bundes durch die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes zuzuleiten.

§ 28 Rechtsmittelbelehrung

(1) Jedes Urteil und jeder verfahrensbeendende Beschluss eines Rechtsorgans muss eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

(2) Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

(3) Sollten die Parteien mit der Entscheidung einverstanden sein und einen Verzicht auf Rechtsmittel erklären, kann von einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung abgesehen werden.

5. RECHTSMITTEL

§ 29 Rechtsmittel

(1) Es sind folgende Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane möglich:

a) Berufung
b) Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung
c) Wiederaufnahme von Verfahren

Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind ausschließlich die am Verfahren beteiligten Parteien berechtigt.

(3) Auf die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ist ein Verfahrenskostenvorschuss gemäß § 33 Abs. 3 RuVO einzuzahlen. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels und die Nichtzahlung des Verfahrenskostenvorschusses bewirken Rechtsmittelverlust.

(4) § 11 Abs. 3 bis Abs. 7 RuVO gilt analog.

§ 30 Berufung

(1) Gegen Urteile der Sportgerichte ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Eine Entscheidung unterliegt dabei nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.

(2) Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen sowie bei Geldstrafen bis zu 100,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 200,00 € gegen Vereine ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken.

(3) Die Berufung ist unter dem Nachweis der vollständigen Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung beim Verbandsgericht über die Geschäftsstelle des TFV einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.

(4) Die fristgemäß eingelegte und mit dem Nachweis der vollständigen Gebühreneinzahlung versehene Berufung hat nach Vorliegen beim Rechtsorgan aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.

(5) Legt eine Partei Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

(6) Das Verbandsgericht ist berechtigt, das Verfahren an das erstinstanzliche Gericht zurückzuweisen, insofern der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt ist. Hierzu kann das Verbandsgericht eine erneute Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen

§ 31 Widerspruch gegen einstweilige Verfügungen

(1) Der Widerspruch ist als Rechtsmittel gegen eine einstweilige Verfügung (§ 19 RuVO) möglich.

(2) Der Widerspruch ist unter dem Nachweis der vollständigen Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim die einstweilige Verfügung erlassenden Sportgericht einzureichen und zu begründen.

(3) Dem Widerspruch kann durch das Sportgericht abgeholfen werden. Hilft das Sportgericht dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit umgehend dem Verbandsgericht zur Einleitung eines Verfahrens vorzulegen.

(4) Der Widerspruch im Sinne von § 31 Abs. 3 RuVO entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 32 Wiederaufnahme von Verfahren

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind eine andere Entscheidung zu treffen.

(2) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, unter dem Nachweis der vollständigen Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die Sache rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser ist nicht anfechtbar.

§ 32a Gnadengesuch

(1) Ein Gnadengesuch ist nur bei Spielsperren von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als 2 Monaten zulässig, wenn darüber hinaus der Betroffene die Rechtsmittel dieser Ordnung ausgeschöpft hat, sie rechtskräftig geworden sind und mindestens die Hälfte der verhängten Sperre verbüßt ist. Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen und Geldstrafen sind von Gnadengesuchen ausgenommen.

(2) Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die vollständige Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses in Höhe von 200,00 € ist mit der Einreichung des Gnadengesuchs nachzuweisen. Dieser Verfahrenskostenvorschuss verfällt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

(3) Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet satzungsgemäß das Präsidium.

6. KOSTEN

§ 33 Kosten

(1) Die Verfahren vor den Rechtsorganen und solche nach den §§ 16 ff. RuVO sind kostenpflichtig.

(2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren (§ 34 RuVO) und den Auslagen (§ 35 RuVO).

(3) Die gemäß dieser Ordnung einzuzahlenden Verfahrenskostenvorschüsse für Anträge bzw. Rechtsmittel betragen für Antragsteller bzw. Rechtsmittelführer:

	vor den Sportgerichten	vor dem Verbandsgericht
Spielbetrieb Land	100,00 €	200,00 €
Spielbetrieb Kreis	50,00 €	100,00 €

Organe und Ausschüsse des Thüringer Fußball-Verbandes sind von der Zahlung von Verfahrenskostenvorschüssen befreit.

(4) Die unterliegende Partei hat die Verfahrenskosten des Rechtsstreits zu tragen. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Verfahrenskosten verhältnismäßig zu teilen.

(5) Das Gericht kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessen eine von Absatz 4 abweichende Kostenentscheidung treffen. Gleiches gilt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, wenn die Sache durch die Parteien für erledigt erklärt wird.

(6) Der eingezahlte Verfahrenskostenvorschuss ist nach Abschluss des Verfahrens mit den tatsächlich entstandenen Verfahrenskosten zu verrechnen. Eine Verrechnung mit eventuell ausgeurteilten Geldstrafen darf nicht erfolgen.

(7) Die Verfahrenskosten für ein Verfahren, welches gemäß §§ 16 ff. RuVO durch eine Strafanordnung abgeschlossen wurde, betragen pauschal 20,00 €. Erfolgt der Abschluss des Verfahrens auf Grundlage von § 16a Abs. 1 e) und f) oder § 16c Abs. 2 RuVO werden keine Verfahrenskosten erhoben.

(8) Anwaltsgebühren werden nicht erstattet. Verdienstausfall wird nicht erstattet.

§ 34 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für Verfahren vor den Sportgerichten der Kreisfußballausschüsse bei Entscheidungen

im Einzelrichterverfahren	20,00 €
entsprechend § 19 RuVO	20,00 €
nach mündlicher Verhandlung	100,00 €
über die Wiederaufnahme von Verfahren	100,00 €

(2) Die Gebühren betragen für Verfahren vor dem Sportgericht des Thüringer Fußball-Verbandes bei Entscheidungen

im Einzelrichterverfahren	20,00 €
entsprechend § 19 RuVO	20,00 €
nach mündlicher Verhandlung	125,00 €
über die Wiederaufnahme von Verfahren	125,00 €

(3) Die Gebühren betragen für Verfahren vor dem Verbandsgericht des Thüringer Fußball-Verbandes bei Entscheidungen

über die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht	25,00 €
über den Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung	25,00 €
ohne mündliche Verhandlung	50,00 €
nach mündlicher Verhandlung	175,00 €
über die Wiederaufnahme von Verfahren	175,00 €

(4) Die Gebühren für ein Schlichtungsverfahren betragen: 50,00 €

(5) Die Gebühren für ein Gnadengesuch betragen: 200,00 €

§ 35 Auslagen

(1) Als Auslagen festsetzbar sind ausschließlich:
- Fahrtkosten seitens des Gerichts geladener Zeugen
- Fahrtkosten seitens des Gerichts geladener Sachverständiger

(2) Fahrtkosten sind der Höhe nach entsprechend § 10 Abs. 1 der TFV-Finanzordnung festzusetzen.

7. VOLLZUG DER ENTSCHEIDUNGEN

§ 36 Zahlungsfrist

Den sich aus den Entscheidungen der Rechtsorgane bzw. aus jenen gemäß §§ 16 ff. RuVO ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstigen Verpflichtungen ist innerhalb von 28 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen, es sei denn, Abweichendes ist in der Entscheidung gesondert bestimmt.

§ 37 Vereinshaftung

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Geldstrafen und Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.

§ 38 Zuständigkeit

Die Entscheidungen der Rechtsorgane und Strafanordnungen nach §§ 16 ff. RuVO werden von den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertreter vollzogen. Die Zuständigkeit der Organe auf Landes- bzw. Kreisebene ergibt sich dabei nach dem für das Verfahren erstinstanzlich zuständigen Sportgericht.

§ 39 Säumnis

(1) Wird den sich aus den Entscheidungen der Rechtsorgane bzw. aus jenen gemäß §§ 16 ff. RuVO ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstigen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen, sind die Säumigen einmalig durch das vollziehende Organ bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertreter kostenpflichtig zu mahnen.

(2) Bei erneutem Fristversäumnis ist die Angelegenheit, so die Vollstreckung nicht ohnehin durch das Sportgericht vollzogen wird, an das zuständige Sportgericht abzugeben. Das Sportgericht kann unter Auflagen und Hinweisen erneut mahnen. Das Sportgericht kann insbesondere auch eine Spielsperre gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft eines betroffenen Vereins, im Falle des Fehlens einer solchen gegen die höchstklassigste Frauenmannschaft und im Falle des Fehlens auch dieser gegen die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft des betroffenen Vereins bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung aussprechen. Stellt der betroffene Verein nur Freizeitmannschaften, können diese für jeglichen Spielverkehr gesperrt werden. Die festgesetzte Sperre entfällt mit der nachgewiesenen Erfüllung der Verpflichtung, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Sperre bedarf. Die Wertung der in der Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem zuständigen Sportgericht. Das Sportgericht kann insbesondere auch bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung Einzelpersonen von der Teilnahme an Spielen ausschließen.

III. STRAFORDNUNG

1. ALLGEMEINER TEIL

§ 40 Strafformen und Nebenfolgen

(1) Als Strafen sind zulässig:

a) gegen Spieler und sonstige Personen
- Verwarnung
- Sperre für Spieler und andere Personen auf Zeit oder Dauer
- Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum eines/r Stadions/Sportstätte aufzuhalten
- Verbot, auf Zeit oder Dauer eine Funktion im Thüringer Fußball-Verband oder einem Verein auszuüben
- Entzug der Zulassung für Trainer/Übungsleiter auf Zeit oder Dauer
- Ausschluss aus dem Verband
- Geldstrafe bis zu 5.000,00 €

b) gegen Mannschaften und Vereine
- Verwarnung
- Platzsperre
- Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- Punktabspruch, Punktverlust und Spielwertung
- Spielverbot für Mannschaften
- Verhängung eines Platzverbotes bis zu zwölf Monaten
- Ausschluss aus der Spielklasse oder aus Wettbewerben (wobei diese Mannschaft als erster Absteiger gilt)
- Zurückstufung in eine niedrigere Spielklasse
- Ausschluss aus dem Verband
- Geldstrafe bis zu 20.000,00 €

c) gegen Schiedsrichter
- Verwarnung
- Sperre auf Zeit
- Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse
- Streichung von der Schiedsrichterliste
- Ausschluss aus dem Verband
- Geldstrafe bis zu 5.000,00 €

(2) Neben den Strafen ist die Erteilung von Auflagen möglich.

(3) Gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren sind Geldstrafen ausgeschlossen. Es können erzieherische Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

§ 41 Anwendung

(1) Strafen, Auflagen und erzieherische Maßnahmen können einzeln, aber auch parallel nebeneinander verhängt werden. Zu den zwingend vorgegebenen Spielsperren und Punktabzügen können zusätzlich die in den §§ 42 ff. RuVO enthaltenen Geldstrafen verhängt werden.

(2) Vergehen von aktiven Spielern die als Zuschauer begangen werden, sind analog zu ahnden, als hätten sie diese als Spieler begangen.

(3) Vergehen von Trainern und Übungsleitern und anderer am Spiel beteiligter Personen, sind analog der §§ 42 ff. RuVO einzuordnen. Anstelle der Spielsperre treten eine Geldstrafe und das Verbot, sich für eine bestimmte Zeit im Innenraum des Platzes aufzuhalten.

(4) Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken.

(5) Bei wiederholten Vergehen kann die Sperre einer Mannschaft bis zur Verhandlung erfolgen. In solchen Fällen kann Punktverlust für die in dieser Sperrzeit auszutragenden Spiele bzw. Punktabzug ausgesprochen werden.

(6) Wenn ein Betroffener nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden. Vergehen vor Spielbeginn und nach Spielschluss, die einem Feldverweis gleichzusetzen sind, werden analog geahndet.

§ 41a Bewährung

(1) Die Vollstreckung einer Strafe bzw. des Teils einer solchen – mit Ausnahme der Verwarnung – kann unter geeigneten und zumutbaren Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die ausgesprochene Strafe ausreicht, den Betroffenen von der Begehung weiterer sportwidriger Handlungen abzuhalten. Dabei sind die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft das jeweils zuständige Rechtsorgan. Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene die vom zuständigen Rechtsorgan im Urteil festgelegten Auflagen erfüllt und nachweist.

(2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen bis maximal auf 5 Jahre verlängert oder ausgesetzt werden, wenn der Betroffene vorübergehend nicht mehr der Strafgewalt des Thüringer Fußball-Verbandes untersteht.

(3) Das zuständige Rechtsorgan kann grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe durch Beschluss anordnen, wenn während der Bewährungsfrist eine weitere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen oder gegen eine Auflage, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgesetzt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen wird. Diese kann mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.

(4) Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens drei Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann gegebenenfalls eine Auflage abgeändert oder neu erlassen werden.

2. BESONDERER TEIL

§ 42 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende

Gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

(1) für Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines Nachweises der Spielberechtigung mittels DFBnet oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht

- bis zu zwölf Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €

(2) für unberechtigte Teilnahme

a) durch Männer in Juniorenmannschaften und durch Frauen in Juniorinnenmannschaften
- bis zu acht Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 300,00 €

b) Nachwuchsspieler in unzulässigen Altersklassen
- bis zu vier Spielen Sperre

(3) für Teilnahme an Spielen während einer eigenen Sperre

- bis zu sechs Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis 500,00 €

(4) Strafen nach Feldverweisen auf Dauer und gleichzusetzenden sportwidrigen Vergehen:

a) für unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel
- ein Spiel bis vier Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €

b) für grob unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel
- vier bis sechs Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €

c) für Schmähung eines Schiedsrichters bzw. dessen Assistenten, Gegner, Zuschauer und anderer Personen
- zwei bis vier Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €

d) für Beleidigung der Gegner, Zuschauer und anderer Personen
- drei bis sechs Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €

e) für Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. dessen Assistenten
- vier bis sechs Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €

f) für Tätlichkeiten gegen Spieler, Zuschauer und/oder andere Personen
- mindestens sechs Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 400,00 €

g) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter bzw. dessen Assistenten
- mindestens acht Spiele Sperre und Geldstrafe bis 750,00 €.
In schweren Fällen kann dies bis zum Ausschluss aus dem Verband führen.

h) für Anspucken oder dessen Versuch von Spielern, Schiedsrichtern bzw. dessen Assistenten
- sechs bis acht Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €

i) für Handspiel zur Verhinderung einer folgenden Torchance (auch als Torwart außerhalb des Strafraumes) bei nachfolgendem unmittelbarem Torerfolg
- ein Spiel, ansonsten zwei Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €

j) für taktisches Foulspiel zur Verhinderung einer folgenden Torchance
- ein bis drei Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €

k) für Nachtreten ohne Ball
- drei bis sechs Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €.

l) für rohes Spiel gegen den Gegner (roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet)
- drei bis acht Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 350,00 €.

m) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs
- mindestens sechs Monate Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €

(5) für falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung
- mindestens sechs Monate Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €

(6) für wissentlichen Einsatz unter falschem Namen
- mindestens vier Monate Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €

(7) für verbandsschädigendes Verhalten
- Geldstrafe bis zu 500,00 € und in besonderen Fällen Ausschluss aus dem Verband

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

Gegen Vereine bzw. Mannschaften können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

(1) für den wissentlichen Spielereinsatz unter falschem Namen
- Abzug von sechs bis 15 Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 €. Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden

(2) für den Einsatz von Spielern entgegen § 14 Ziffer 5 Abs. 3, § 27 und § 29 der Spielordnung neben einer Spielwertung zu Lasten des fehlbaren Vereins
- Geldstrafe bis zu 500,00 €

(3) für den Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines Nachweises der Spielberechtigung mittels DFBnet oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht oder bei Spielsperren neben einer Spielwertung zu Lasten des fehlbaren Vereins
- Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 500,00 €

(4) für die Manipulation von Spielergebnissen
- Abzug von sechs bis 15 Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 €. Das Strafmaß wird für alle beteiligten Vereine angewandt. Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden.

(5) für das Fälschen von Mitgliedsbüchern, Nachweisen von Spielberechtigungen mittels DFBnet, Spielberichten, Falschangaben bei Anträgen auf Spielerlaubnis über DFBnet Antragstellung-Online sowie in sonstigen antragsgebundenen Verfahren nach den Ordnungen des TFV
- Abzug von sechs bis zwölf Punkten und/oder Geldstrafen bis zu 4.000,00 €

(6) für Spielen gesperrter Vereine/Mannschaften und wissentliches Spielen gegen gesperrte Vereine
- Abzug von drei bis sechs Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 250,00 €

(7) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung
- Abzug von bis zu sechs Punkten und/oder Geldstrafe
  - im Männer -und Frauenspielbetrieb bis zu 1000,00 €
  - im Nachwuchsspielbetrieb bis zu 200,00 €

(8) beim Rückzug von Mannschaften
- Geldstrafen
  - auf Landesebene bis zu 1.000,00 €
  - auf Kreisebene bis zu 500,00 €

(8a) Für eine erst nach dem 30.04. abgegebene Erklärung zur Eingliederung von Männermannschaften in tiefere Spielklassen

a) Erklärung im Zeitraum vom 01.05. bis 31.05.
- Abzug von 5 Punkten in der Folgesaison
- Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
- Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €

b) Erklärung im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.
- Abstieg in unterste Spielklasse bzw. in die Spielklasse einer anderen unteren Mannschaft des Vereins
- Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
- Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €

(8b) Für eine erst nach dem 30.04. abgegebene Erklärung, das Aufstiegsrecht für eine Männermannschaft nicht wahrzunehmen

a) Erklärung im Zeitraum vom 01.05. bis 31.05.
- Abzug von 5 Punkten in der Folgesaison
- Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
- Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €
- Fairplay-Punkte 200 in der aktuellen und der Folgesaison

b) Erklärung im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.
- Abstieg in unterste Spielklasse bzw. in die Spielklasse einer anderen unteren Mannschaft des Vereins
- Geldstrafe auf Landesebene 1.000,00 €
- Geldstrafe auf Kreisebene 500,00 €
- Fairplay-Punkte 200 in der aktuellen und der Folgesaison

(9) für Verstöße gegen § 15 Pflichten der Mitgliedsvereine der Satzung, insbesondere die Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen
- Geldstrafen bis zu 500,00 €

(10) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu Pflichtspielen neben einer möglichen Spielwertung
- Geldstrafe bis zu 350,00 €

(11) für Verstöße gegen Technische Richtlinien und Durchführungsbestimmungen
- Geldstrafen bis zu 150,00 €

(12) Für geringe Mängel in der Spielberechtigung (fehlendes Lichtbild vor Spielbeginn, Identitätsnachweis durch gültigen Lichtbildausweis)
- Geldstrafen bis zu 100,00 €

(13) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs aufgrund § 15 Ziffer 14 Abs. 2 Spielordnung neben einer Spielwertung

- Geldstrafe bis zu 200,00 €, wobei die Wertung mit dem Ergebnis bei Abbruch des Spiels, mindestens aber mit 2:0 Toren und 3 Punkten zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft erfolgt

(14) für verbandsschädigendes Verhalten

- Geldstrafe bis zu 400,00 €, in besonderen Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen

(15) für minder schwere Verstöße gegen die in § 18 der Spielordnung geregelten Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit – insbesondere organisatorische Versäumnisse (Platzordnung/-aufbau), Mängel beim Ordnernachweis/-buch oder eine nicht ausreichende Anzahl an Ordnern, sofern keine konkrete Gefährdungslage vorliegt

- eine Geldstrafe bis zu 500,00 €.

(16) für schwere Verstöße gegen die in § 18 der Spielordnung geregelten Pflichten zur Ordnung und Sicherheit – insbesondere bei unsportlichen Verhalten des gemäß § 3 Abs. 2 RuVO den Vereinen zuzurechnenden Personenkreises, mangelndem Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten, bei nicht ausreichendem Ordnungsdienst, beim Abbrennen von Pyrotechnik, beim Werfen von Gegenständen oder bei sonstigen konkreten Gefährdungslagen – neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. der Mannschaft, eine Spielsperre, eine Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss

- Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €.

(17) für das Spielen mit Werbung auf der Spielkleidung, die gegen die Vorschriften nach § 15 Ziffer 17 der Spielordnung verstoßen

- Geldstrafe bis zu 10.000,00 €

(18) für die Nichterfüllung der Meldepflicht von Spielergebnissen bzw. die Nichtnutzung des DFB-Liveticker (soweit für die jeweilige Liga verpflichtend) bei Pflichtspielen

- Geldstrafe bis zu 50,00 €

(19) für die Nichtnutzung des E-Spielberichtes sowie für Verstöße gegen die in §17 der Spielordnung geregelten Pflichten zum Einsatz und zur ordnungsgemäßen Handhabung des E-Spielberichts

- Geldstrafe bis zu 150,00 €

(20) für die Unterschreitung der Zahl der gemäß § 4 Ziffer 2 der Spielordnung des TFV geforderten Nachwuchsmannschaften, für jede fehlende Nachwuchsmannschaft

- Geldstrafe von 500,00 € je Spieljahr

(21) für die wissentliche Falschangabe des Vereins zum Trainer im Spielbericht

- Geldstrafe bis zu 150,00 €

§ 43a Strafen bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

(1) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 14 der Schiedsrichterordnung ist jährlich eine feste Schiedsrichterausfallgebühr zu erheben.

Die Schiedsrichterausfallgebühr beträgt in der Regel für jeden fehlenden Schiedsrichter und für jedes Jahr:

- oberhalb der Verbandsliga 300,00 €
- Verbandsliga/Landesklasse 250,00 €
- Kreisoberliga 200,00 €
- Kreisliga/ Kreisklasse 150,00 €

Vereine, welche in drei aufeinanderfolgenden Jahren das Schiedsrichtersoll mit mindestens einem Schiedsrichter übererfüllt haben, sind für das folgende Jahr für einen fehlenden Schiedsrichter von der Schiedsrichterausfallgebühr befreit.

(2) Neben der Schiedsrichterausfallgebühr nach Abs. 1 ist zusätzlich eine Geldstrafe auszusprechen. Diese beträgt in der Regel für jeden fehlenden Schiedsrichter:

a) im zweiten Jahr der Nichterfüllung:

- oberhalb der Verbandsliga 250,00 - 500,00 €
- Verbandsliga/Landesklasse 150,00 - 300,00 €
- Kreis(ober)liga/Kreisklasse 75,00 - 150,00 €

b) im dritten Jahr der Nichterfüllung:

- oberhalb der Verbandsliga 350,00 - 700,00 €
- Verbandsliga/Landesklasse 200,00 - 400,00 €
- Kreis(ober)liga/Kreisklasse 100,00 - 200,00 €

(3) Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auch auf Punktabspruch zu erkennen.

a) Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Punktabspruch von in der Regel drei Punkten zu erkennen.

b) Ab dem vierten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Punktabspruch von in der Regel sechs Punkten zu erkennen.

c) Ab dem fünften Jahr der Nichterfüllung und den darauffolgenden Jahren ist neben der Geldstrafe unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Punktabspruch von neun Punkten zu erkennen.

(4) Diese Punktabzüge sind gegen die höchstklassige Männermannschaft des betroffenen Vereins innerhalb des Spielbetriebes des TFV auszusprechen. Ist keine Männermannschaft gemeldet, erfolgt die Zuordnung zur höchstklassigen Frauenmannschaft; besteht auch diese nicht, zur höchstklassigen Nachwuchsmannschaft. Existiert auch keine Nachwuchsmannschaft, wird der Punktabzug der höchstklassigen Mannschaft der Alten Herren zugeordnet.
Bei Spielgemeinschaften richten sich die Punktabzüge gegen die zuvor nach den Sätzen 1 bis 3 bestimmte höchstklassige Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins.

(5) Ist die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls auf den Nachwuchsbereich beschränkt, erfolgt eine Prüfung der Gesamtzahl der durch dem Verein zugeordneten Schiedsrichter geleiteten Spiele. Ist diese Gesamtzahl größer als die sich aus dem Schiedsrichtersoll ergebende Anzahl von Spielen, erfolgt kein Punktabspruch. Die Geldstrafe ist von dieser Berechnung ausgenommen.

(6) In besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Landespokal vorgenommen werden.

(7) Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung ein Jahr der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung mehr als ein Jahr der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder gemäß Abs. 1. Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen.

(8) Anträge zur Ahndung bei Unterschreitungen des Schiedsrichtersolls sind vom jeweiligen Schiedsrichterausschuss beim zuständigen Sportgericht spieljährlich bis zum 30.09. einzureichen. Danach eingereichte Anträge können zu keiner Bestrafung führen.

(9) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls bei Spielgemeinschaften werden die genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet.

(10) Die Spieljahre vor dem Spieljahr 2021/2022 bleiben bei der Zählung der Spieljahre der Nichterfüllung gemäß Abs. 2, 3 und 7 unberücksichtigt.

§ 43b Strafen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht

(1) Bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht gemäß § 6 der Ausbildungsordnung ist jährlich eine Geldstrafe auszusprechen. Die Geldstrafe beträgt in der Regel für jeden Trainer ohne entsprechende Lizenz:

Spielklasse	Lizenz/Zertifikat	Geldstrafe pro Spieljahr
Verbandsliga Herren	B-Lizenz	300,00 € - 500,00 €
Talenteliga D-Junioren	B-Lizenz	200,00 € - 400,00 €
Landesklasse Herren	C-Lizenz	200,00 € - 400,00 €
Verbandsebene A-bis D-Junioren	C-Lizenz	150,00 € - 250,00 €
Verbandsliga Frauen	DFB Basis Coach	150,00 € - 250,00 €
Kreisoberliga Herren	DFB Basis Coach	150,00 € - 250,00 €
Kreisebene A-bis C-Junioren	DFB Basis Coach	100,00 € - 150,00 €
Kreisebene D-/E-Junioren	DFB Basis Coach	50,00 € - 100,00 €
Juniorinnen	DFB Basis Coach	50,00 € - 100,00 €

(2) Anträge zur Ahndung bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht sind vom jeweiligen Qualifizierungsausschuss beim zuständigen Sportgericht spieljährlich bis zum 30.11. einzureichen. Eine Ahndung durch das Sportgericht ist nach Fristablauf ausgeschlossen.

(3) Bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht bei Spielgemeinschaften werden die genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet.

(4) Sollte eine Mannschaft eines Vereins in eine lizenzpflichtige/-höhere Spiel-klasse aufsteigen, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr der Teilnahme an der höheren Spielklasse von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten/-höheren Trainers befreit. Erfüllt dieser Trainer nicht die Lizenzanforderungen des Vorjahres, so ist eine Sanktionierung auf Grundlage des Vorjahres anzuwenden.

(5) Meldet ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb an, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten Trainers befreit.

§ 44 Strafen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter

Gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

(1) für schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel ohne stichhaltigen Grund eine Sperrfrist bis vier Wochen und/oder Geldstrafe bis 100,00 €. Im Wiederholungsfall kann die Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

(2) für schuldhaft verspäteten Absagens oder Anreisen zu einer Spielleitung eine Geldstrafe bis zu 50,00 €

(3) für Missbrauch des Schiedsrichterausweises eine Geldstrafe bis zu 150,00 €

(4) für Missachtung der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses eine Geldstrafe bis zu 150,00 €

(5) für fehlende oder mangelnde Berichterstattung eine Geldstrafe bis zu 100,00 €

(6) für Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb bis zu 100,00 €

(7) für Nichterfüllung der Mindestanzahl von zu leitenden Spielen gemäß § 7 Abs. 1 SRO eine Geldstrafe bis zu 200,00 € und ggf. zusätzlich Anordnung der Nichtanrechenbarkeit des Schiedsrichters auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins für das folgende Spieljahr. Der Strafantrag bzw. die Strafanordnung sind vor dem Ende des Spieljahres (30.06.) zu stellen bzw. zu erlassen.

(8) für die Nichterfüllung der Mindestanzahl der Teilnahmen an den Pflichtsitzungen gemäß § 7 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung 20,00 € pro fehlender Sitzung

(9) für eine Spielleitung im Wissen um die Beteiligung gesperrter Vereine/ Mannschaften eine Sperrfrist bis vier Wochen und/oder Geldstrafe bis 100,00 €

(10) für vorsätzliches falsches Ausfüllen des Spielberichtsbogens bzw. unwahre Berichterstattung eine Sperrfrist bis zwölf Wochen und/oder Geldstrafe bis 100,00 €. In schweren Fällen erfolgt Streichung von der Schiedsrichterliste.

(11) für einen spielentscheidenden Regelverstoß Rückversetzung in eine niedere Leistungsklasse und/oder Geldstrafe bis zu 100,00 €

(12) für unsportliches Verhalten gegen Spieler, Zuschauer und andere Personen eine Sperrfrist bis zu vier Wochen und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €

(13) für Verstöße gegen die Spielordnung, Finanzordnung und Durchführungsbestimmungen bzw. Technische Richtlinien eine Sperrfrist bis vier Wochen und/oder Geldstrafe bis 50,00 €. Darüber hinaus kann Kostenerstattung gegen den betroffenen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten angeordnet werden.

(14) für die Verletzung des Ansehens des Schiedsrichterwesens eine Sperrfrist bis zu sechs Wochen und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €. In schweren Fällen kann die Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse erfolgen.

§ 45 Diskriminierung

(1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 2 der Satzung und § 3 RuVO macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

(2) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ethnische oder soziale Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.
Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000 € verhängt werden. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehen schuldig macht, beträgt die Mindeststrafe 750,00 €.

(3) Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Abs. 1 und /oder Abs. 2 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000,00 € belegt werden und/oder der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen 3 Punkte und bei einem zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

(4) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis zu 20.000,00 € belegt. In Wiederholungs- oder schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einführung eines Präventionsplans, die Aberkennung von Punkten, der Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

(5) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken. Im Milderungsfall dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden.

IV. INKRAFTTRETEN

§ 46 Inkrafttreten

Die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Thüringer Fußball-Verbandes tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes außer Kraft.